

- 1-1** Das Verfahren ist generell mit Öffentlichkeitsbeteiligung für Anlagen,
 - die in Spalte c des Anhangs 1 (Verfahrensart) der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG) gekennzeichnet sind („G-Anlagen“).
 - die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 (Verfahrensart) der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen („V-Anlagen“) zusammensetzen.
 Bei Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V (Verfahrensart) gekennzeichnet sind, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-Pflicht bzw. auf Antrag durchgeführt.
- 1-2** Bei „G-Anlagen“ (Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV) i.d.R. mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Antrag nach § 16 Abs. 2 möglich.
 Bei „V-Anlagen“ Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei UVP-Pflicht oder auf Antrag.
- 1-3** Bei Genehmigungsverfahren nach §16 Abs. 4 BImSchG wird grundsätzlich das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung.
- 1-4** Es besteht nur bei berechtigtem Interesse Anspruch auf Erteilung einer Teilgenehmigung.
- 1-5** Es besteht nur bei berechtigtem Interesse Anspruch auf Erteilung eines Vorbescheides.
- 1-6** Bei Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen von „G-Anlagen“ kann beantragt werden, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, sofern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.
- 1-7** Bei Genehmigungsverfahren, die im Regelfall im vereinfachten Verfahren durchzuführen sind, kann die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt werden. Der Vorteil liegt in der höheren Rechtssicherheit der Genehmigung.
- 1-8** Vor Genehmigungserteilung kann der Baubeginn zugelassen werden, soweit u.a. eine positive Genehmigungsentscheidung absehbar ist und ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt.
- 1-9** Vor Genehmigungserteilung einer wesentlichen Änderung kann der Betrieb vorläufig zugelassen werden, soweit die in § 8a Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen und die Maßnahme der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dient.

1-10 Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

1-11 Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert, müssen nur Anforderungen geprüft werden, wenn im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden.

1-12 Bei einem Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen oder anzeigepflichtigen Änderung oder auf Teilgenehmigung soll kurz dargelegt werden, welche Maßnahmen an der Anlage beabsichtigt sind, z.B. Errichtung und Betrieb eines neuen Gewebefilters.

1-13 Soweit sich durch die Änderung der Anlage deren Kapazität ändert, ist dies anzugeben. Ansonsten ist "keine Änderung" zu vermerken.

1-14 Es ist die kennzeichnende Beschreibung der Anlage und ihr **Hauptzweck** anzugeben, z.B. Kraftwerk, Heizwerk, Gießerei für Stahlguss, Spanplattenwerk, Bodenbehandlungsanlage, Betonmischanlage, Flüssiggaslager, etc.

1-15 Angeben der Ordnungsnummer der Anlagenart aus Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1-16 Für die Kennzeichnung der Anlagengröße ist der in Spalte b im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführte charakteristische Leistungsbezug anzugeben (z. B. Feuerungswärmeleistung, Fassungsvermögen, Durchsatz ...).

1-17 Es ist anzugeben, welcher Verfahrensart der Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV der Hauptzweck der Anlage zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen mit Behörde abklären.

G = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

1-18 Angeben, ob eine „E-Anlage“ gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED) aus Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorliegt.

„E-Anlage“: Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV.

- 1-19** Die Angabe dient Informationszwecken. IED-Anlagen unterliegen u.a. den Berichtspflichten gemäß Art. 21 IED.
- 1-20** Soweit der Anlagentyp in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt ist (UVP-pflichtige Anlage) ist zu prüfen, ob eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.
- 1-21** Es ist anzugeben, welche der im Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) genannte Tätigkeit der Anlage zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist das Formular 7 zu beachten.
- 1-22** Es ist der weitere genehmigungsbedürftige Anlagenumfang anzugeben, d.h. welche weitere genehmigungsbedürftige Tätigkeiten werden neben dem Hauptzweck auf dem gleichen Betriebsgelände ausgeführt
- 1-23** Das aktuelle BVT-Merkblatt ist anzugeben.
Das BVT-Merkblatt wird für bestimmte Tätigkeiten erstellt, insbesondere beschreibt es die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.
- 1-24** Ortsveränderlich sind Anlagen, die komplett demontiert werden können und an verschiedenen Standorten, jeweils länger als ein Jahr, betrieben werden (z.B. Bauschuttzubereitungsanlagen).
- 1-25** Die Angaben können dem Auszug aus der Flurkarte bzw. den Bauantragsunterlagen entnommen werden.
- 1-26** Auf Antrag können unter den in § 26 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vorschriften der 13. BImSchV im besonderen Einzelfall zugelassen werden. Der Ausnahmeantrag ist im Einzelnen zu begründen.
- 1-27** Auf Antrag können unter den in § 24 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV im besonderen Einzelfall zugelassen werden. Der Ausnahmeantrag ist im Einzelnen zu begründen.
- 1-28** Auf Antrag können unter den in § 11 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vorschriften der 31. BImSchV im besonderen Einzelfall zugelassen werden.

Nr.

Erläuterungen zum Formular 1

(Antrag Genehmigung / Teilgenehmigung / Vorbescheid)

Seite 4 von 4

- | | |
|-------------|--|
| 1-29 | Die nach Landesbauordnung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen. Dies sollte mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall abgeklärt werden. Im Übrigen wird auf das Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen) verwiesen. |
| 1-30 | Die Genehmigung nach § 58 SWG zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage wird gemäß § 13 BImSchG von der BImSchG- Genehmigung eingeschlossen. Die Antragsunterlagen können beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angefordert werden. |
| 1-31 | Anlagen zum Lagern, Abfüllen u. Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen der Eignungsfeststellung (§ 63 WHG), sofern nicht bauartzugelassen. Rückfragen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. |
| 1-32 | Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung nach § 48 SWG. Die einzureichenden Unterlagen können mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt werden. |
| 1-33 | Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage gemäß § 18 BetrSichV bedarf der Erlaubnis. Die einzureichenden Unterlagen können mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt werden. |
| 1-34 | Die Freisetzung von Treibhausgasen für Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bedarf der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG. |
| 1-35 | <p>EMAS (für "Eco Management and Audit Scheme") ist ein freiwilliges Instrument für Betriebe und Organisationen, gleich welcher Größe und Branche, durch Umweltmanagement und -prüfung die eigenen Umweltleistungen zu bewerten und fortlaufend zu verbessern. Das Verfahren wird in der europäischen "EMAS"-Verordnung beschrieben.</p> <p>Unternehmen, die nach europäischem Standard (EMAS) ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und entsprechend zertifiziert sind, erhalten seit Mai 2003 bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einen Gebührenrabatt von 30 Prozent [Amtsblatt Nr. 16 vom 17. April 2003].</p> |
| 1-36 | Die Angabe ist freiwillig und erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrags |